



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Gagel (AfD) und
Dimitri Schulz (AfD) vom 18.07.2022**

**Arbeitskräftemangel am Frankfurter Flughafen – Rekrutierung von 2.000
Arbeitskräften aus der Türkei – Teil III**

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie an anderen deutschen Flughäfen – Studien zufolge momentan 7.200 fehlende Mitarbeiter bundesweit – so herrscht auch am Frankfurter Flughafen derzeit ein gravierender Personalmangel, der zu erheblichen Beeinträchtigungen des Flughafenbetriebs - lange Wartezeiten, massive Verzögerungen bei der Gepäckausgabe, etc. - führt. Infolge der coronabedingten Einbrüche im Arbeitsaufkommen waren am Frankfurter Flughafen zuvor 4.300 Mitarbeiter aus dem Dienst ausgeschieden. Am 06.07.2022 hatte die Bundesagentur für Arbeit zur Behebung des Personalmangels die Freigabe unter erleichterten Zulässigkeitsbedingungen für die Aufnahme der Arbeitstätigkeit an deutschen Flughäfen für 2.000 türkische Arbeitskräfte erklärt. Dem sollen folgende Vorgänge vorangegangen sein: Auf Vermittlung von Herrn R., Vorsitzender des Arbeitgeberverbands der Bodenabfertigungs-Dienstleister im Luftverkehr, und eines Herrn T. hat sich die türkische Firma „Yiğitalp“ zur Vermittlung der 2.000 Arbeitskräfte bereiterklärt. Diese Firma soll hierbei einen seitens der beschäftigenden Flughafenbetreiber zu zahlenden Betrag von 5.000 € pro vermittelten Arbeitnehmer erhalten. Die Freigabe für die Aufnahme von Abfertigungstätigkeiten an deutschen Flughäfen durch die türkischen Arbeitskräfte soll zudem auf entsprechende Bitte durch den Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungs-Dienstleister im Luftverkehr erfolgt sein, dem Herr R. vorsteht. Zwischenzeitlich wird allerdings gemeldet, dass die Arbeitsaufnahme durch die 2.000 Arbeitskräfte aus der Türkei nunmehr wieder in Frage stehe: Anders als ursprünglich geplant solle nur ein Bruchteil der ursprünglich geplanten Anzahl von 2000 Arbeitskräfte tatsächlich ihren Dienst antreten. Zudem wird vonseiten der türkischen Regierung hervorgebracht die „Anwerbungsversuche“ seien ein „Sabotageversuch aus Deutschland“, der darauf abziele den Aufstieg der türkischen Luftfahrtbranche zu schwächen, weswegen dieser auf „erheblichen Widerstand treffen“ könnte.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Falls die unter dem Punkt 1 der Kleinen Anfrage „Arbeitskräftemangel am Frankfurter Flughafen – Rekrutierung von 2000 Arbeitskräften aus der Türkei“ – Teil I gestellte Frage zu bejahen ist:

Frage 1. Wie sind die betreffenden Arbeitsvertragsverhältnisse zwischen den einzelnen Akteuren – „Fraport“, „Yiğitalp“, den rekrutierten Arbeitskräften selbst, etc. - im Einzelnen ausgestaltet?

Entfällt, da die erste Frage der Kleinen Anfrage „Arbeitskräftemangel am Frankfurter Flughafen – Rekrutierung von 2000 Arbeitskräften aus der Türkei – Teil I“ (Drucks. 20/8872) verneint wurde.

Frage 2. Welche gesetzlichen Regelungswerke sind für die Beurteilung der betreffenden Arbeitsverhältnisse im Anbetracht der Begleitumstände ihres Zustandekommens – Vermittlung durch eine türkische Firma, Bezahlung nach deutschem Tarifrecht, Verrichtungsort in Deutschland, etc. – hinsichtlich ihrer Gültigkeit und etwaiger Streitfälle einschlägig?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 3. Sehen die auf den 06.11.2022 befristeten Arbeitsverträge eine Verlängerungsoption auf ein weiteres befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor, und falls ja unter welchen jeweiligen Umständen und Bedingungen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 4. Wird die „Antrittsprämie“ i.H.v. 2000 €, welche vonseiten der „Fraport“ derzeit an neueingestellte Arbeitnehmer gezahlt wird, auch den aus der Türkei rekrutierten Arbeitskräften gewährt?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 5. Werden die Kosten für die Vermittlung der Arbeitskräfte i.H.v. 5000 € pro Person, welche die Firma „Yiğitalp“ für die Vermittlung der Arbeitskräfte einstreicht, allein durch die „Fraport“ getragen oder beteiligt sich der Bund oder das Land Hessen an diesen Kosten, und – falls ja – in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 6. Wird die Höhe der an die Firma „Yiğitalp“ zu zahlenden Vermittlungsgebühr i.H.v. 5000 € pro rekrutierter Arbeitskraft insb. mit Blick auf den Umstand, dass die rekrutierten Arbeitskräfte ihren Dienst voraussichtlich erst bei Abflauen des zu erwartenden erhöhten Arbeitsaufkommens werden antreten können, vonseiten der hessischen Landesregierung als angemessen erachtet?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Wiesbaden, 24. August 2022

Michael Boddenberg